

Statuten des Vereins ARTHES

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen ARTHES (Verein der professionellen Aromatherapie und -pflege Schweiz) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ostermundigen (Kanton Bern) und ist in der gesamten Schweiz tätig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Seine Ziele sind insbesondere:
 - Förderung der wissenschaftlich fundierten Aromatherapie und -pflege
 - Vernetzung und Austausch zwischen Fachpersonen
 - Beteiligung an Projekten und Forschung zu ätherischen Ölen und Hydrolaten
 - Entwicklung und Pflege von Qualitätskriterien für Aus- und Weiterbildung
- 2.2 Der Verein kann mit Institutionen, Organisationen oder Privatpersonen kooperieren.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

- 3.1 Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel verfolgt:
 - Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Symposien etc.)
- 3.2 Materielle Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Leistungen
 - Spenden, Subventionen, Sponsoring, Erbschaften
 - Weitere Zuwendungen
- 3.3 Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beitragshöhe fest. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung. Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 1'000.- dürfen direkt beschlossen werden.
- 3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

4.1 Es gibt Aktiv- und Passivmitgliedschaften:

- **Aktivmitglieder** sind Fachpersonen, die Aromatherapie oder -pflege professionell anwenden und sich aktiv für die Vereinsziele engagieren. Es gibt folgende Mitgliedschaften:
 - ARTHES aktiv Mitglied
 - ARTHES dipl. Aroma Fachperson
 - ARTHES dipl. Aromatherapeutin
 - ARTHES dipl. Aromatherapeutin AromapflegeZulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Pflichtheften geregelt.
- **Passivmitglieder** unterstützen den Verein ideell und materiell, nehmen jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit teil. Sie haben kein Stimmrecht. Juristische Personen können nur Passivmitglieder sein.
- **Ehrenmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.

4.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder können die Statuten einsehen (veröffentlicht auf der Website).

5.2 Mitglieder fördern die Vereinsziele und beachten Statuten und Beschlüsse. Mitgliederbeiträge sind fristgerecht zu leisten.

5.3 Nur Aktivmitglieder verfügen über ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist vor der GV. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich geschuldet.

6.2 Bei Nichtzahlung bis Ende des zweiten Quartals erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

6.3 Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, nach vorheriger Anhörung. Der Ausschluss kann an die GV weitergezogen werden.

6.4 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen durch Auflösung.

6.5 ARTHES distanziert sich von MLM Unternehmen. Macht ein Mitglied aktiv Werbung für MLM Firmen, ist es untersagt, das ARTHES Logo öffentlich zu verwenden. Bei Zuwiderhandlung kann die Mitgliedschaft beendet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollumfänglich geschuldet.

7 Organisation des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle (vgl. Ziff. 9.4)

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich (auch per E-Mail).

8.2 Anträge sind mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

8.3 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

8.4 Die GV ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

8.5 Die GV kann physisch oder digital durchgeführt werden.

8.6 Zuständigkeiten der GV:

- Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
- Festsetzung Mitgliederbeitrag
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge

8.7 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus 2 bis 6 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sofern kein Rücktritt erfolgt und keine Neuwahl beschlossen wird, bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder automatisch im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist.

9.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

9.3 Ressorts können unter anderem sein:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| • Präsidium | • Veranstaltungen |
| • Vizepräsidium | • Fachbereiche |
| • Finanzen | • Wissenschaft |
| • Marketing | |

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter Präsidium oder Vizepräsidium. Zirkulationsbeschlüsse (z. B. per E-Mail) sind zulässig.

- 9.4 Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Spesen und besondere Leistungen können gemäss Reglement vergütet werden.

10 Geschäftsstelle

- 10.1 Die Geschäftsstelle wird mit einem Pensum von 20% geführt. Die Anstellung erfolgt gemäss Obligationenrecht.
- 10.2 Aufgaben: Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Administration, Unterstützung von Vorstand und Projekten.

11 Projektgruppen

- 11.1 Der Verein kann informelle, freiwillige Projektgruppen für bestimmte Themen oder Initiativen bilden.
- 11.2 Diese Gruppen haben keine Entscheidungsbefugnis und handeln unter Koordination mit dem Vorstand.

12 Revisionsstelle

- 12.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person. Diese prüfen die Buchhaltung und erstatten der GV Bericht.

13 Haftung

- 13.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung kann durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung wird das Vermögen einer in der Schweiz steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution zugeführt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 14.3 Eine Fusion ist nur mit einer ebenfalls gemeinnützigen Organisation möglich.

15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2020 angenommen und am 27. Juni 2025 letztmals geändert.

Die Präsidentin

Ort, Datum



Der Protokollführer / die Protokollführerin

